

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	20.10.2016		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 23.11.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.12.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 414/16

Betreff: Neufestsetzung der Entwässerungsbeiträge (Globalberechnung)

- Anlagen:**
- Aktualisierung/Fortschreibung der Globalberechnung: Auszüge aus dem Gutachten der Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH S. 1 – 29 (Erläuterungsbericht, Flächen- und Kostenberechnungen), Anhänge 1 – 3 (Flächenzusammenstellungen), Anhänge 5 – 8 (Preisindex und Kostenermittlungen), Anhänge 9 – 10 (Kapazitätsabgleich, Artzuschlag Starkverschmutzer), Anhänge 11.1 – 11.2 (Beitrags-kalkulationen) (Anlage 1)
 - Das gesamte Gutachten inkl. detaillierte Flächenzusammenstellungen (Anhang 4), Dokumentation, Pläne und Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils liegen vor der Sitzung bei den EBU und in der Sitzung zur Einsichtnahme aus (Anlage 2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Erhebung von einheitlichen Entwässerungsbeiträgen für das Gesamtgebiet der Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Teilbeträgen für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalbeitrag) und für den Klärbereich (Klärbeitrag) in der Abwasserbeseitigung
2. die Zuordnung der Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen zum Klärbereich
3. die Festlegung des Planungszeitraums der Globalberechnung auf das Jahr 2025, die Billigung der künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen

Zur Mitzeichnung an:

C 3

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

4. die Festlegung der Preissteigerungsrate in Höhe von 2,0 %
5. die Festsetzung des Gebührenfinanzierungsanteils auf 5,0 %
6. die Festsetzung des Anteils des öffentlichen Interesses auf 5,0 %
7. die Festsetzung des Straßenentwässerungsanteils
 - für das vorliegende Mischsystem entsprechend der kostenorientierten 3-Kanal-Modell-Berechnung für die Mischwasserkanäle für das Gesamtgebiet auf 21,97 %
 - für Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen der Stadt Ulm entsprechend der leistungsorientierten Berechnung auf 12,19 %
 - pauschal für die Kläranlage auf 5,0 %
 - für Regenwasserkanäle auf 50,0 %
8. als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und die Festsetzung des Teilbeitrags für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalbeitrag) und des Teilbeitrags für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, der Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen (Klärbeitrag) entsprechend der Sachdarstellung.

Michael Potthast
Betriebsleiter

Sachdarstellung:

Gemäß § 20 KAG BW können Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und den Ausbau der öffentlichen Einrichtung Beiträge erheben. Dieser Aufwand wird als Investitionsaufwand bezeichnet. Der Beitragssatz darf dabei die Kostendeckung nicht überschreiten. Die Verwaltung muss nachweisen, dass durch die erhobenen Beiträge keine Kostenüberdeckung eintritt. Als Grundlage zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen ist daher nach ständiger Rechtsprechung eine Globalberechnung (Beitragskalkulation) zu erstellen. Dies gilt auch dann, wenn nicht der kostendeckende Beitrag erhoben wird, d.h. der Beitrag unterhalb der Beitragsobergrenze liegt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ vollständig vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat. Die Globalberechnung liegt in Auszügen (S. 1 – 29 (Erläuterungsbericht, Flächen- und Kostenberechnungen), Anhänge 1 – 3 (Flächenzusammenstellungen), Anhänge 5 – 8 (Preisindex und Kostenermittlungen), Anhänge 9 – 10 (Kapazitätsabgleich, Artzuschlag Starkverschmutzer), Anhänge 11.1 – 11.2 (Beitragskalkulationen)) als Anlage bei. Die restlichen Texte und Tabellen, die Flächenberechnung (Anhang 4), Dokumentation, Pläne, Berechnungen des Straßenentwässerungskostenanteils liegen vor der Sitzung bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm (EBU) und in Sitzung zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aus.

Anders als bei der Abwassergebühr wird der Herstellungsbeitrag nicht für eine entsprechende Nutzung (z.B. Wassermenge), sondern gemäß den Vorteilen der Anschlussnehmer, d.h. nach der Grundstücks-, Geschoss- oder Nutzungsfläche erhoben (Vorteilsprinzip). Die Beitragskalkulation, auch Globalberechnung genannt, wird nur für zukünftige Anschlussnehmer bzw. zukünftig an die Entwässerungseinrichtung anzuschließende Flächen erstellt. Die Beitragskalkulation muss gewährleisten, dass alte und neue Anschlussnehmer gleich veranlagt werden (Gleichheitsprinzip). In der Globalberechnung wird daher die Summe der bereits getätigten und zukünftig erwarteten Investitionskosten der Summe der angeschlossenen und künftig anzuschließenden Flächen gegenübergestellt. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich, indem die beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten (Flächen) umgelegt werden. Die Globalberechnung besteht aus zwei Teilen, der Flächenseite und der Kostenseite.

Flächenseite

Die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig treffen kann.

Die Flächendokumentation der Globalberechnung 2005 wurde durch Auswertung aktueller Bebauungspläne fortgeschrieben. Sie wurde flurstücksscharf erstellt. Die Flächendokumentation besteht aus einem Kartenwerk sowie aus einer tabellarischen Zusammenstellung aller Flächen. Die Tabellendokumentation enthält eine Gliederung nach Flurstücken mit Informationen zum Nut-

zungsmaß (Nutzungsfläche, Nutzungsfaktor NFZ bzw. Geschossfläche/ Geschossflächenzahl GFZ).

Bei den Flächen wurde entsprechend der Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- dem unbeplanten Innenbereich (BoBPI),
- dem Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI) und
- den künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, KFNP).

Kostenseite

Dem Gemeinderat ist zur Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung insgesamt vorzulegen. Darüber hinaus werden während der Sitzung insbesondere die Punkte erläutert, für die Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich in der Folge den Inhalt der Globalberechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und ausdrücklich beschlossen werden:

1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG 2005 steht es im Ermessen der Gemeinde, einheitliche oder getrennte Beitragssätze für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, insbesondere im Hinblick auf die bisherige Globalberechnung, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen, insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Sammler und Regenbecken) einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 KAG 2005 sind die Städte und Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden ein Kanalbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Hinblick auf den Gleichheitssatz entsprechend zu beschließen.

2. Zuordnung der Sammler und Regenbecken

Nach herrschender Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er die Sammler und Regenbecken dem Kanal- oder dem Klärbereich zuordnen will. Aufgrund des Gleichheitssatzes (Gleichbehandlung von Alt- und Neuanschlussnehmern)

wird dem Gemeinderat empfohlen, die Zuordnung der Sammler und Regenbecken zum Klärbeitrag entsprechend beizubehalten.

3. Künftige Kosten/ Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2016 entsprechend der vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Preise wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Die künftigen Flächen wurden auf Grundlage des Flächennutzungsplanes und vorhandener Bebauungspläne prognostiziert. Diese Prognose wurde zum Zeitpunkt des Satzungserlasses sachgerecht bestimmt. Der Gemeinderat der Stadt Ulm stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung anschließbaren Flächen fest. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flurkarten werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung wurden 2,0 % in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 2005. Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurde der künftige Preisindex (siehe Anhang 5 der Globalberechnung) ermittelt, auf dessen Grundlage die zukünftigen Kosten hochgerechnet wurden.

5. Gebührenfinanzierungsanteil

Nach § 29 KAG können Beiträge zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Eine vollständige Beitragsfinanzierung ist nicht möglich. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wird nicht im KAG genannt. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen, sollte dieser Anteil mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten betragen. Um alte und neue Beitragsschuldner gleich zu behandeln (Gleichheitssatz), werden wie in der Globalberechnung 2005 sowohl für den Kanal- als auch für den Klärbeitrag 5 % der beitragsfähigen Gesamtkosten als Gebührenfinanzierungsanteil in Abzug gebracht.

6. Öffentliches Interesse

Nach § 23 Abs. 1 KAG hat der Beitragsberechtigte mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen (öffentliches Interesse). Um alte und neue Beitragsschuldner gleich zu behandeln (Gleichheitssatz), werden wie in der Globalberechnung 2005 sowohl für den Kanal- als auch für den Klärbeitrag 5 % der beitragsfähigen Gesamtkosten für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht.

7. Straßenentwässerungsanteil

Die Straßenentwässerung ist Aufgabe des Straßenbaulastträgers, nicht der Stadtentwässerung. Die Anschaffungskosten sind daher gemäß § 30 Abs. 2 KAG vorweg um einen angemessenen Anteil für die Straßenentwässerung zu mindern. Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils sind grundsätzlich drei Kostenmassen zu bilden. Zur ersten Kostenmasse zählt der Investitionsaufwand für Anlagen, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen. Hierzu gehören die Kosten der Schmutzwasserkanäle. Es wird kein Straßenentwässerungsanteil für diese Anlagen abgezogen. Kosten der zweiten Kostenmasse für Anlagen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, werden zu 100 % dem Kostenträger Straßenentwässerung zugeordnet. Der Aufwand der dritten Kostenmasse, die sowohl der Straßenentwässerung als auch der Grundstücksentwässerung zuzuordnen ist, ist um einen Anteil für die Straßenentwässerung zu reduzieren. Zu dieser Kostenmasse gehört z. B. der Investitionsaufwand der Misch- und Regenwasserkanäle. Diese Anlagen dienen sowohl der Grundstücks- als auch der Straßenentwässerung.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten des Mischwasserkanalnetzes (Flächenkanalisation) kann entweder durch die kostenorientierte 2-Kanal- oder durch die kostenorientierte 3-Kanal-Methode berechnet werden. Der Gemeinderat hat bei der Auswahl der Berechnungsmethode ein Auswahlermessen. Dieses Ermessen kann er allerdings nur dann fehlerfrei ausüben, wenn er über die Möglichkeit der anderen Berechnungsmethode Kenntnis erlangt hat. Auf dieses Auswahlermessen wird in der Gemeinderatssitzung ausdrücklich hingewiesen. Eine Alternativberechnung ist hingegen nicht erforderlich.

Für die Stadt Ulm, die überwiegend im Mischsystem entwässert, wurde für die Mischwasserkanalisation nach dem 3-Kanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil von 21,97 % berechnet. Dieser Prozentsatz wurde anhand von fünf repräsentativen Gebieten nach der kostenorientierten 3-Kanal-Methode ermittelt.

Für Regenwasserkanäle im Trennsystem wurde entsprechend der allgemein anerkannten Rechtsprechung eine Aufteilung der Investitionskosten von 50 % zu 50 % auf die Entwässerung privater Grundstücke und die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vorgenommen.

Für die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils an den reinen Klärwerkskosten ist nach aktueller Rechtsprechung ein pauschaler Ansatz von 5 % zulässig. Bei den 5 % handelt es sich um einen gesicherten Erfahrungswert.

Für die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils entsprechen der rechtlichen Vorgaben an Hand der jeweiligen Abflussmengen ermittelt. Für die Sammler und Regenüberlaufbecken wurde ebenfalls anhand von fünf repräsentativen Gebieten nach der leistungsorientierten (abflussmengenorientiert) Methode ein Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 12,19 % berechnet.

8. Beitragssätze

Die Beitragsobergrenze ergibt sich, indem die beitragsfähigen Kosten auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt werden. Maßstab ist die Nutzungsfläche. Dabei ergeben sich folgende Beitragsobergrenzen:

Kanalbeitrag = 3,002384596 EUR/m² Nutzungsfläche

Kanalbeitrag gerundet = 3,00 EUR/m² Nutzungsfläche

Klärbeitrag = 3,749588615 EUR/m² Nutzungsfläche

Klärbeitrag gerundet = 3,75 EUR/m² Nutzungsfläche

Der Beitragssatz wurde zuletzt am 07.11.2007 beschlossen. Für den Entwässerungsbeitrag wurde als Beitragssatz nicht die Beitragsobergrenze, sondern ein geringerer Wert beschlossen. Alte und neue Anschlussnehmer sind gleich zu behandeln (Gleichheitssatz). Daher ist der neu zu beschließende Beitragssatz im gleichen Verhältnis zur Beitragsobergrenze festzulegen, wie in der ursprünglichen Beschlussfassung. Der Beitragssatz beträgt im Kanalbereich 61,7816 % der Beitragsobergrenze, im Klärbereich 61,16838488 % der Beitragsobergrenze.

Kanalbeitrag = 1,854921518 EUR/m²

Kanalbeitrag gerundet = 1,85 EUR/m²

Klärbeitrag = 2,293562796 EUR/m²

Klärbeitrag gerundet = 2,29 EUR/m²